



**GIOVANNI BUTTARELLI**  
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Steven KEUNING  
Generaldirektor Humanressourcen,  
Haushalt und Organisation  
Europäische Zentralbank  
Kaiserstraße 29  
60311 Frankfurt am Main, Deutschland

Brüssel, den 20. September 2013  
GB/OL/sn D(2013)2065 C 2013-1007  
Bitte richten Sie alle Schreiben an  
[edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)

Sehr geehrter Herr Keuning,

Am 11. September 2013 reichte der Datenschutzbeauftragte (DSB) der Europäischen Zentralbank (EZB) beim EDSB gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 eine Meldung zur Vorabkontrolle der Auswahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrats ein.

Wie vom DSB gewünscht, können wir bestätigen, dass diese Stellungnahme nicht vor der Annahme der der Meldung beigefügten Textentwürfe veröffentlicht wird.

Da der EDSB bereits Leitlinien zu Auswahl- und Einstellungsverfahren herausgegeben hat<sup>1</sup>, wird sich diese Stellungnahme schwerpunktmäßig mit den Aspekten befassen, bei denen von den Leitlinien abgewichen wird, oder die aus anderen Gründen besonderer Aufmerksamkeit bedürfen. Am 12. September wurde der Fall nach einem Ersuchen um weitere Auskünfte ausgesetzt; die Antworten gingen am folgenden Tag ein.

### **Sachverhalt**

An dem Verfahren zur Auswahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrats (der als Teil des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (EAM) eingerichtet werden soll)<sup>2</sup>) ist eine ganze Reihe von Akteuren beteiligt. Nach einem offenen Aufruf zur Einreichung von Bewerbungen setzt

---

<sup>1</sup> Abrufbar auf der Website des EDSB unter  
[https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/08-10-10\\_Guidelines\\_staff\\_recruitment\\_DE.pdf](https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/08-10-10_Guidelines_staff_recruitment_DE.pdf)

<sup>2</sup> Siehe den noch anzunehmenden Vorschlag für eine Verordnung, die als Rechtsgrundlage dienen wird: KOM/2012/0512 endgültig.

der EZB-Rat einen Vorauswahlausschuss ein, der eine Auswahlliste geeigneter Bewerber mit deren Beurteilungsberichten zusammenstellt. Dieser Ausschuss setzt sich zusammen aus einem Mitglied des Direktoriums der EZB, zwei weiteren Mitgliedern des EZB-Rates und zwei externen Mitgliedern, die über umfangreiche Erfahrungen mit Finanzmärkten verfügen.<sup>3</sup> Diese Auswahlliste wird vom EZB-Rat genehmigt. Während des Verfahrens wird die EZB von einer Personalberatung als externem Auftragnehmer unterstützt. Der Vertrag mit dieser Beratungsfirma enthält Datenschutzklauseln.

Die Auswahlliste sowie Informationen über den Kreis der Bewerber<sup>4</sup> werden an das Europäische Parlament übermittelt. Danach wählt der EZB-Rat einen Bewerber von der Liste aus und unterbreitet dem Europäischen Parlament einen Ernennungsvorschlag; der zuständige Parlamentsausschuss lädt dann den vorgeschlagenen Bewerber zu einer öffentlichen Anhörung ein. Nach der Billigung des Bewerbers durch das Parlament (in Form von Abstimmungen im zuständigen Ausschuss und im Plenum) ernennt der Rat der Europäischen Union den Vorsitzenden im Wege eines Ratsbeschlusses mit qualifizierter Mehrheit (nicht berücksichtigt werden dabei die Stimmen der Mitgliedstaaten, die sich am EAM nicht beteiligen).

Die Daten nicht erfolgreicher Bewerber werden nach Abschluss des Verfahrens fünf Jahre aufbewahrt. Die Daten des erfolgreichen Bewerbers werden nach Ende seiner Amtszeit oder nach der letzten Ruhegehaltszahlung fünf Jahre aufbewahrt. Im Falle einer Anfechtungsklage wird der Aufbewahrungszeitraum bis nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Abschluss aller einschlägigen Verfahren verlängert.

### **Rechtliche Analyse**

Die Meldung der EZB bezieht sich ausschließlich auf die Verarbeitungen im Zusammenhang mit der Auswahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Auch das Europäische Parlament und der Rat spielen eine Rolle in diesem Verfahren, auf die aber gesondert einzugehen ist. Die vorliegende Stellungnahme befasst sich lediglich mit den von der EZB vorgenommenen Verarbeitungen.

In der Meldung wird keine Verarbeitung der in Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a aufgeführten Datenkategorien erwähnt. Während des Auswahlverfahrens muss kein Auszug aus dem Strafregister vorgelegt werden, doch hat sich der ernannte Bewerber später den bei der EZB üblichen Standardverfahren zu unterziehen.<sup>5</sup>

Da die EAM-Verordnung, die ja die Rechtsgrundlage der Verarbeitung bilden soll, noch nicht angenommen worden und in Kraft getreten ist, darf die EZB mit dem Verfahren noch nicht beginnen; dies ist erst möglich, wenn die Verordnung gilt.

Die Personalberatung unterliegt den im Vertrag festgelegten Datenschutzverpflichtungen.

In ihrer derzeitigen Fassung sieht die EAM-Verordnung ferner vor einer Entscheidung der EZB über den vorgeschlagenen Bewerber die obligatorische Konsultation des Aufsichtsrats vor. Da der Aufsichtsrat noch nicht eingerichtet wurde, entfällt dieser Schritt im ersten Auswahlverfahren. Im Hinblick auf die folgenden Auswahlverfahren sollte die EZB dafür

---

<sup>3</sup> Die externen Mitglieder müssen eine Vertraulichkeitserklärung unterzeichnen, die von der EZB kommenden Mitglieder unterliegen dem Berufsgeheimnis nach dem EZB-Statut.

<sup>4</sup> Anzahl der Bewerber, ausgewogenes Verhältnis zwischen Geschlechtern und Staatsangehörigkeiten, Mischung beruflicher Fähigkeiten usw.

<sup>5</sup> Dem EDSB bereits gemeldet (Fall 2007-0371).

sorgen, dass die Bewerber angemessen über diesen weiteren Empfänger unterrichtet werden, z. B. in der Stellenausschreibung oder der dazugehörigen Datenschutzerklärung.

Bezüglich der Aufbewahrungsfrist für die Daten nicht erfolgreicher Bewerber weist der EDSB darauf hin, dass er nach der Annahme seiner Leitlinien für Auswahl- und Einstellungsverfahren Aufbewahrungsfristen von zwei bzw. höchstens drei Jahren nach Abschluss des Verfahrens akzeptiert.<sup>6</sup> Eine Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren dürfte in diesem Zusammenhang übertrieben sein. Die EZB sollte **ihre Aufbewahrungsfrist entsprechend anpassen**.

### **Schlussfolgerung**

Es besteht kein Anlass zu der Annahme, dass gegen die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 verstoßen wird, sofern die vorstehend formulierte Empfehlung befolgt wird.

Bitte unterrichten Sie den EDSB innerhalb von drei Monaten über die aufgrund der Empfehlungen in dieser Stellungnahme ergriffenen Maßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

(**unterzeichnet**)

Giovanni BUTTARELLI

Kopie: Herr Frederik Malfrère, Datenschutzbeauftragter, EZB

---

<sup>6</sup> Diese Frist geht zurück auf die Möglichkeit, beim Europäischen Bürgerbeauftragten Beschwerde einzulegen, die binnen zwei Jahren nach der angefochtenen Handlung eingereicht werden muss.